

**RS OGH 2001/3/14 7Ob307/00y,
7Ob117/03m, 7Ob117/04p,
7Ob63/15p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2001

Norm

AKKB 1997 Art1.1

VersVG §62

VersVG §63

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 62 f VersVG ist, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand oder der Versicherungsnehmer subjektiv dies annehmen durfte, wobei einer solchen Annahme nur grobe Fahrlässigkeit beziehungsweise Vorsatz entgegensteht. Die konkret in Betracht kommenden Maßnahmen müssen generell geeignet sein, den Schaden abzuwehren beziehungsweise zu mindern. Für die rechtliche Beurteilung der auf diese Weise zu ermittelnden Rettungsmaßnahme ist immer der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Rettungsmaßnahme vorzunehmen ist; es kommt nicht darauf an, ob sich bei einer ex post-Betrachtung ergibt, dass die Maßnahme tatsächlich zum Erfolg geführt hätte. Den Versicherungsnehmer trifft stets die Beweislast dafür, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand beziehungsweise dass er dies den Umständen nach annehmen durfte. War die Rettungsmaßnahme objektiv nicht geboten, so kommt es darauf an, ob der Versicherungsnehmer diese für geboten halten durfte. Insoweit ist auf die subjektive Sicht eines vernünftigen Versicherungsnehmers im Zeitpunkt des Handelns unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der konkreten Lage des Versicherungsnehmers abzustellen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 307/00y
Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 307/00y
Veröff: SZ 74/45
- 7 Ob 117/03m
Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 117/03m
Vgl auch; Beisatz: Hier: "Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Federwild". (T1)
Beisatz: Hier: Der Kläger hat eine nach Maßgabe der Umstände verständliche, reflexmäßig allenfalls überzogene Abwehr(Ausweich)handlung gesetzt, die ex post betrachtet - wohl - nicht notwendig gewesen wäre, ihm jedoch ex ante jedenfalls nicht als grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. (T2)
- 7 Ob 117/04p
Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 117/04p
Vgl auch
- 7 Ob 63/15p
Entscheidungstext OGH 30.04.2015 7 Ob 63/15p
Veröff: SZ 2015/44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114949

Im RIS seit

13.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at